



**Vermögen und Bau
Baden-Württemberg
Amt Konstanz**

Mainaustraße 211, 78464 Konstanz

Angelerlaubnisschein

und

Fischfangstatistik

Jahr 20

**Dieses Statistikheft ist
bis zum 31. Januar des Folgejahres
zurückzugeben !**

I. Erläuterungen zur Statistikführung

1. Dieses Statistikheft dient der genaueren Erfassung der Fänge im Bodensee und stellt damit ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Bewirtschaftung dieses Gewässers dar. Wir bitten Sie deshalb, dieses Heft sorgfältig und gewissenhaft zu lesen und auszufüllen.
2. Gefangene **Barsche** sind einzeln mit einem Strich je Fisch im Feld „Anzahl“ **unmittelbar nach dem Fang und dem Töten** des Fisches unauslöschlich (d.h. mit Kugelschreiber, Filzstift etc., nicht mit Bleistift!) einzutragen. Das Gesamtgewicht kann nachgetragen werden, Jeder andere gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang und dem Töten des Fisches unauslöschlich unter Angabe des Fangdatums, der Fischart, der gemessenen Länge und des Gewichtes (wenn möglich wiegen!) einzutragen. Für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden.

II. Bestimmungen über die Ausübung der Angelfischerei am Bodensee

Für die Ausübung der Fischerei im Bodensee gelten das Fischereigesetz, die Bodenseefischereiverordnung, die Fischschongebietsverordnung und Einzelanordnungen des Regierungspräsidiums Tübingen (Fischereibehörde) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei im angegebenen staatl. Fischwasser mit nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

3. Dieses Statistikheft ist **bis zum 31. Januar** des Folgejahres bei der Angelerlaubnisausgabestelle abzugeben oder einzusenden. Zu diesem Zweck kann es an der bezeichneten Stelle mit einem kurzen Klebestreifen verschlossen und eingesandt werden.

Die Fischereiberechtigung für das folgende Jahr kann erst nach der Rückgabe des Heftes gelöst werden.

4. Falls dieses Statistikheft während des Jahres gefüllt wurde, kann es kostenlos bei den Angelerlaubnisausgabestellen gegen ein Neues eingetauscht werden.

1. Jugendliche, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Erlaubnisschein für Jugendliche. Inhaber von Jugendfischereischein dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers ausüben.
2. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
3. **Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen andere Ware getauscht werden.** § 17 (2) FischG.
4. Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangstatistik sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
5. Das Einbringen von Fischabfällen in das Fischwasser ist nicht zulässig.

6. **Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.**

7. a) **FANGZEITEN**

Die Ausübung der Fischerei mit Angelfischereigeräten ist täglich eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Ausnahme: vom 01.09. bis zur Umstellung auf die Winterzeit ist die Fischerei frühestens ab 5.40 Uhr gestattet.

Der Aal- und Welsfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

Ein Fischer darf mit Angelgeräten je Tag höchstens **30 Barsche** und **5 Saiblinge** fangen und mit sich führen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zur Folge (s. Ziff. 9).

Alle Fische sind nach dem Fang anzulanden, sofort zu töten und in dieses Heft einzutragen. Ausgenommen hiervon sind nur untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische. Sie müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig von den Fanggeräten gelöst und zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

b) **SCHONMASSE**

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Felchen	ganzjährig	---
Äsche	01.02.-30.04.	35 cm
Seeforellen	01.11.-10.01.	50 cm
Seesaibling (Rötel)*	01.11.-31.12.	---
Zander	01.04.-31.05.	40 cm
Barsch *)	20.04.-10.05.	---
Karpfen	---	25 cm
Schleie	---	20 cm
Aal	---	50 cm
Regenbogenforellen	---	---
Hecht	---	---

Die Schonzeiten beginnen und enden um 12.00 Uhr der angegebenen Tage.

*) Es besteht Anlandepflicht außerhalb der jeweiligen Schonzeit

Ausnahme Anlandepflicht Barsche:

In der Zeit vom 10.05 bis 15.09. besteht für Barsche über 13 cm Anlandepflicht. In der übrigen Zeit besteht für alle Barsche Anlandepflicht.

8. **FANGGERÄTE**

Die Angelfischerei darf nur mit nachstehenden Geräten gemäß den §§ 12,13,14 und 15 Bodenseefischereiverordnung ausgeübt werden:

- Angelgeräte** (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute)
- Hamen, Senke**
(Seitenlänge höchstens 1 m, Maschenweite höchstens 14 mm)
Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.
- Köderflasche** (Rauminhalt höchstens 10 Liter). Die Köderflasche muss mit dem Namen des Erlaubnisscheininhabers versehen sein.
- Kescher** (Feumer, Schöpfbehren)

Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend hiervon dürfen

- die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben,
- bei der Schleppfischerei dürfen pro Angelerlaubnisschein und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen als Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken oder als Zwillings- oder Drillingshaken ohne Widerhaken verwendet werden.
Vom 1. Nov. 12.00 Uhr bis 10. Jan. 12.00 Uhr ist die Schleppfischerei untersagt.

Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei **gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte**, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden.

Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.

Die Angelgeräte müssen bei der Ausübung der Fischerei ständig beaufsichtigt werden.

Der Fischfang mit verletzenden Geräten (mit Ausnahme des Angelhakens) sowie das Reißen (Schlenzen oder Schrenzen) und auch das Werfen mit der Hegene sind untersagt.

Beim Fischen ist von Netzen, Reusen, Legschnüren und Fischreisen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Im Übrigen ist die Angelfischerei so auszuüben, daß Netze und Legschnüre nicht beschädigt werden.

Als Köderfische dürfen nur Weißfische, Kaulbarsche verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Schonmaß noch Schonzeit angesetzt sind.

Künstliche Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, sind verboten.

9. Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen einschl. der vorliegenden Bestimmungen können den befristeten oder unbefristeten Entzug der Erlaubnis zur Folge haben; auch kann eine künftige Neuausstellung versagt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der ordnungsgemäß geführten Fangstatistik.

Die staatl. Fischereiaufsicht ist zum Entzug des Angelerlaubnisscheins berechtigt. Den Anweisungen der staatl. Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

10. Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten (die Grillstelle im Eriskircher Ried ist vom Naturschutzgebiet ausgenommen).
11. Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich der staatl. Fischereiaufsicht oder der Polizeidienststelle oder der nächsten Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
12. Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und mit einer kurzen Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort bei den staatl. Fischereiaufsehern abzuliefern.

III. Räumliche Begrenzung des Fischereirechts

- a) Die Angelerlaubnis zum Fischfang **vom Ufer aus** erstreckt sich ausschließlich auf das der Allgemeinheit zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer.

- b) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom **Ufer und vom Boot** aus erstreckt sich auf das der Allgemeinheit zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer. Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.

Ausgenommen davon sind:

- a) der Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz): Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite -siehe Fischereirechtsbegrenzungspfähle-
- b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:
- aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölzle
 - bb) Fischereigrenze bei Nußdorf bis zur Seefelder Aachmündung
 - cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Mühlbach im Kirchberger Wäldle
 - dd) Beiderseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m
- c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen
- d) Der Fährhafen Friedrichshafen: Die Molen können ganzjährig befischt werden. Der übrige Hafbereich, einschließlich der Seestraße, ist für die Angelfischerei gesperrt.

Siehe auch Detailkarte: „Karte Bodensee Obersee“. Über QR Code auf der vorletzten Seite.

VI. Fischschonbezirke

(siehe Lageplan Fischschonbezirke I – III auf nachfolgender Seite)

§ 2 Schutzgegenstand

1. In Fischschonbezirken sind die Schleppangelfischerei sowie das Spinnfischen (Blinker, Wobbler, Spinner) in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres verboten. Es gilt in diesem Zeitraum ein generelles Fang- und Anlandeverbot für Seeforellen.
2. a) Fischschonbezirk „Rotach“ (Bezirk I) Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Devitationspfahl („Aachpfahl“), 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebiets (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des NSG senkrecht zum Ufer (Gewann „Seewiesenösch“). Die Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk ausgenommen.

- b) Fischschonbezirk „Schussengrund“ (Bezirk II.):

Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl des NSG Eriskirch zum 9. Grenzpfahl des

NSG Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des NSG zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.

- c) Fischschonbezirk „Argen und Mühlbach“ (Bezirk III):

Im Bodensee-Obersee in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie, entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.

Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen von Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

Die staatl. Fischereiaufsicht ist unter der Tel. Nr. 0172/86 55 209 und 0172/8655210 zu erreichen

**Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Konstanz 07531/8020200**

**ForstBW, Forstbezirk Altdorfer-Wald
Meckenbeuren-Kehlen 07542-508-4997
siehe www.forstbw.de**

Oktober 2023

